



Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad in Rottenberg

Hösbach, 17. Juli 2020 zuletzt
geändert am 17. Mai 1997

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldschwimmbades Rottenberg

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle anderen Ordnungen sind für den Nutzer verbindlich. Für den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haus- und Badeordnung kann ggf. durch Aushänge im Bad ergänzt werden. Diese sind ebenfalls verbindlich.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Marktes Hösbach üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals sind Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/ Betriebsleitung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (3) Gekennzeichnete- und ausgewiesene-Bereiche des Betriebes können bei Bedarf aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht werden. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung im entgegenstehen.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, das Sammeln von Unterschriften, Spenden usw. sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken, sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber gestattet.
- (6) Im gesamten Bad steht den Besuchern eine kostenlose WLAN-Verbindung zur Verfügung. Es gelten die AGBs des Anbieters sowie dessen Datenschutzbestimmungen. Diese müssen bei der Anmeldung akzeptiert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung dieses WLAN-Netzes.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preis- und Gebührenordnung werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen.
- (2) Die Becken sind spätestens 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Dies kann ggf. auch früher erforderlich sein, denn die Zeit muss je nach der individuellen Verweildauer in den Duschen, den Umkleidekabinen, beim Föhnen usw. so gewählt werden, dass das Bad spätestens am Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.
- (3) Der Markt Hösbach kann für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen und bestimmte Personengruppen, besondere

Zutrittsvereinbarungen und Öffnungszeiten festlegen. Bei Überlassung des Bades erfolgt der Abschluss eines Vertrages nach vorheriger Einweisung durch die Bäderleitung. Bei Schulportveranstaltungen sind die Schulleitungen angehalten nur Aufsichtspersonal einzusetzen, welches vorher durch die Bäderleitung eingewiesen wurde.

- (4) Durch Schul-, Vereinsschwimmen, Schwimmkurse usw. sind einzelne Bereiche zeitweise gesperrt. Dies wird in der Regel durch Aushänge bekannt gemacht. Bei solchen Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, auch wenn diese Sperrung beim Betreten nicht publiziert wurde.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückerstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zugriffsberechtigung, bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und bei Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
- (7) Insbesondere bei ungünstiger Witterung kann das Freibad komplett geschlossen bleiben, oder die Öffnungszeiten verkürzt werden. Geschieht Letzteres während des laufenden Betriebs besteht keine Rückerstattungspflicht für den gezahlten Eintrittspreis. Die jeweilige Schichtleitung behält sich vor, darüber zu entscheiden, was als ungünstige Witterung anzusehen ist.
- (8) Aus zwingenden Gründen (technischer Defekt, Überfüllung, Personalengpass usw.) kann der Betreiber einen Einlass-Stopp erlassen bzw. das Bad geschlossen bleiben. Hierdurch begründen sich keinerlei Forderungen des gewillten Besuchers an den Betreiber.
- (9) Ein Einzeleintritt begründet den unbegrenzten Besuch des Bades an dem Tag, an dem der Eintritt entrichtet bzw. dieser von Mehrfachkarten abgebucht wurde im Rahmen der gültigen Öffnungszeiten. Verlässt ein Badegast das Freibad endet der geschlossene Vertrag. Bei einem erneuten Besuch am selben Tag ist abermals der Eintrittspreis zu entrichten. Bestehen begründete und nachvollziehbare Gründe das Bad kurzzeitig zu verlassen um dann umgehend wieder zu kommen, kann das Personal ggf. Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (10) Bei Gewittern sind die Becken und die Liegewiese unverzüglich zu räumen und im Gebäude Schutz zu suchen. Erst nach der Freigabe der Becken und der Liegewiese durch das Aufsichtspersonal sind diese wieder zu benutzen. In der Regel werden diese Maßnahmen durch Lautsprecherdurchsagen angekündigt, aber auch der Badebesucher selbst ist dazu verpflichtet, die o.g. Räumung der Gefahrenbereiche, auch ohne eine entsprechende Durchsage, selbst vorzunehmen, wenn er Anzeichen für aufkommende Gewitter oder Unwetter erkennt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Zutritt des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können jedoch Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Benutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. Zugangsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust bzw. Beschädigung vermieden wird. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7.ten Lebensjahr ist die Begleitung und Beaufsichtigung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. für die Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - die Tiere mit sich führen.
 - die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades, einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen oder Beschädigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Entgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen (auch wenn diese nur im Hintergrund abgelichtet werden) ohne deren (bei Minderjährigen: deren Erziehungsberechtigten) Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen, der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Dabei ist ein Wasserverbrauch, der über das übliche Maß hinausgeht, zu vermeiden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. ist nicht erlaubt.
- (7) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Insbesondere bei Sonderveranstaltungen mit gedämmter Beleuchtung ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- (8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und mit nachfolgenden Ausnahmen nur auf der Liegewiese verzehrt werden. Das Mitbringen, sowie der Verzehr von alkoholischen Getränken sind dort nur von volljährigen Personen in kleinen, überschaubaren Mengen gestattet, wenn ein sicherer Badebetrieb dadurch nicht gefährdet wird. Im Beckenbereich sind nur Getränke aus unzerbrechlichen Gefäßen gestattet. Für Speisen können dort Ausnahmen erlaubt werden, wenn durch diese i.d.R. keinerlei Verunreinigungen verursacht werden (z.B. Äpfel, Trauben usw.). Die in der Cafeteria erworbenen Speisen und Getränke dürfen auch im Gaststättenbereich verzehrt werden; hier gilt 3 §.
- (9) Zerbrechliche-Gegenstände (z.B. aus Glas, Porzellan usw.) dürfen nur auf der Liegewiese verwendet werden.

- (10) Rauchen (auch E-Zigaretten, Shishas usw.) ist ausschließlich auf der Liegewiese erlaubt, wenn ein Aschenbecher oder ein anderes geeignetes Behältnis benutzt wird. Deren Inhalt muss später in einer Restmülltonne entsorgt werden, nachdem sichergestellt wurde, dass dieser komplett abgekühlt ist. Im Radius von 15 Meter rund um das Planschbecken ist das Rauchen verboten.
- (11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (12) Garderobeschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossene Garderobeschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobeschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (13) Die Liegen rund um die Becken dürfen nicht dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen abgelegte Gegenstände werden ansonsten im Bedarfsfall abgeräumt und in der Nähe abgelegt. Der Betreiber haftet dabei nicht für ein eventuelles Abhandenkommen oder Beschädigungen der Gegenstände.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht seitens des Betreibers und für die Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer auf Grund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleiden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1, Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Aufbewahren von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobeschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt alleine in der Verantwortung des Nutzers bei der Benutzung des Garderobeschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden die Kosten zur Wiederbeschaffung und ggf. die Arbeitszeit für den Einbau, bzw.

Reparatur in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.

- (6) Der Betreiber ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

2. Bestimmungen für den Badebetrieb im Freibad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln im Beckenbereich

- (1) Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Umkleiden ist generell in den Umkleidekabinen vorzunehmen. Abweichungen hiervon sind nur erlaubt, wenn ein sonstiger, geeigneter Sichtschutz (z.B. durch ein Handtuch) hergestellt wird.
- (2) Das Einspringen in die Becken ist, mit Ausnahme der Sprungplattform und der freigegebenen Startblöcke (und dazwischen), ebenso untersagt wie das Hineinstoßen, bzw. –werfen von Personen in die Becken.
- (3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Nutzer.
- (4) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb üblichen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur durch die Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (5) Das Springen von der Sprungplattform, den freigegebenen Startblöcken bzw. dazwischen ist nur einzeln und ohne Anlauf gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und dieser nach dem Springen zügig verlassen wird.
- (6) Das Unterschwimmen der Sprunganlage bei Betrieb der Anlage ist untersagt.
- (7) Die Breittrutsche im Nichtschwimmerbecken darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden.
- (8) Das Rennen um die Becken oder andere Betätigungen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, sind untersagt. Das Ballspielen ist auf das vorhandene Fuß-/Volleyballfeld begrenzt.
- (9) Die jeweiligen Becken(-bereiche) sind bestimmungsgemäß und wie folgt zu nutzen:

- a) Planschbecken und Kleinkinderbereich

Die Nutzung des Planschbeckens ist nur von Kleinkindern unter Aufsicht der Begleitperson gestattet.

Diese müssen geeignete Badekleidung bzw. Badewindeln tragen, um Verunreinigungen möglichst zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verunreinigung kommen, ist diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

- b) Nichtschwimmerbecken

Dieses Becken ist allen Badegästen (gemäß § 4) zugänglich. Personen die nicht sicher schwimmen können, sind stets durch deren Erziehungsberechtigten, bzw. geeigneten

Begleitpersonen zu beaufsichtigen, auch wenn sie Schwimmhilfen tragen, da diese nicht hundertprozentig vor dem Ertrinken schützen.

c) Schwimmerbecken

Dieses Becken ist ausschließlich für sichere Schwimmer freigegeben. Auch das „Seepferdchen“, das die Mindestvoraussetzung zur Beckennutzung darstellt, ist nicht automatisch für die Nutzung des Schwimmerbeckens ausreichend. Im Zweifel ist das Aufsichtspersonal hinzuzuziehen, bzw. kann sich dieses selbst jederzeit von sich aus von der Schwimmfähigkeit überzeugen. Je nach Betrieb, Publikum, Veranstaltungen usw. gilt diese temporäre Zustimmung zur Nutzung des Schwimmerbeckens nicht automatisch für weitere Besuche, bei denen ggf. andere Gegebenheiten vorzufinden sind. Nichtschwimmer dürfen weder mit noch ohne Schwimmhilfen dieses Becken benutzen, auch in Begleitung der Eltern.

Sportschwimmerbahn: An der Außenbahn des Schwimmerbeckens, Richtung Gebäude ist i.d.R. eine Bahn für Sportschwimmer ausgewiesen. Sofern diese nicht durch Schulen, Vereine usw. belegt ist, gilt hier Folgendes:

- diese Bahn ist vor allem von Schwimmern zu nutzen, die deutlich schneller als die sonstigen Badegäste unterwegs sind.

- es gilt die allgemeine Rücksichtnahme, aber insbesondere: „Kreisverkehr“ entgegen dem Uhrzeigersinn /immer rechts halten / mittig überholen, sofern es der Gegenverkehr zulässt.

- ist die Bahn im Verhältnis zu den übrigen Personen im Schwimmerbecken überproportional belegt, kann auch auf die anderen Bahnen ausgewichen werden. Hier gilt dieser „Kreisverkehr“ nicht.

- um möglichst keine Konflikte aufkommen zu lassen, wird generell empfohlen, dass sich die schnellsten Schwimmer auf der Seite des Gebäudes und die langsamsten auf der anderen Seite (Richtung Wald) fortbewegen.

(10) Benutzung von Sport- und Spielgeräten/Schwimmhilfen

a) In der Regel erlaubt:

Schwimmbrillen, Pullbuoys

b) Mit Einschränkungen erlaubt:

- Schwimmflügel, Schwimmreifen, Schwimmgürtel, Schwimnudeln und andere Schwimmlehrhilfen: ausschließlich im Nichtschwimmer- und Planschbecken, unter Beaufsichtigung von Erziehungsberechtigten!
- Aquafitness-Hilfen: Nur im Nichtschwimmerbecken oder im Schwimmerbecken auf der äußersten Bahn (Richtung Wald).
- Bälle: Ausschließlich leichte Soft- oder Wasserbälle im Plansch- und Nichtschwimmerbecken.
- Kinderspielsachen: Nur im Planschbecken. Nur kleinkindsicheres Spielzeug. Keine Luftballons- bzw. Wasserbomben usw.

- Meerjungfrauen-Anzüge mit Monoflossen: Nur im Nichtschwimmerbecken, nur Kinder die sich sicher im Wasser bewegen können, nur bei schwachem Badebetrieb, nur nach Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal und unter Beaufsichtigung von Erziehungsberechtigten (Ertrinkungsgefahr, da keine Standfestigkeit).
 - Kurze. bzw. mittellange Flossen und Taucherbrillen: nur bei schwachem Badebetrieb. Deren Träger sind dafür verantwortlich, dass dadurch kein anderer Badegast belästigt oder gefährdet wird.
- c) Nicht oder nur mit der Erlaubnis des Personals gestattet:
- Luftmatratzen, Boote, usw.
 - Lang- bzw. Delfinflossen.
 - andere Gerätschaften, welche die Sicherheit und Ordnung stören.

Grundsätzlich gilt: Alle aufgeführten Schwimmhilfen usw. dürfen nur dann verwendet werden, wenn es der Badebetrieb zulässt und andere Badegäste nicht übermäßig belästigt oder gefährdet werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal über deren Verwendung.

3. Cafeteriabetrieb

§ 8 Verhaltensregeln für die Nutzung der Cafeteria

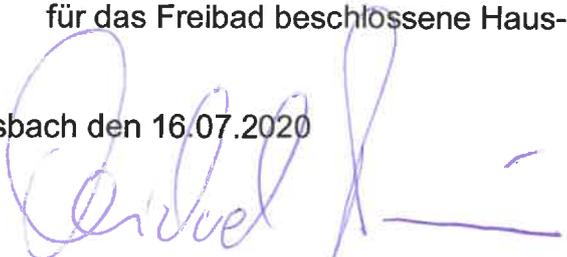
- (1) Für den Betrieb der Cafeteria und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Gaststättenbereich ist der jeweilige Pächter verantwortlich.
- (2) Die Öffnungszeiten der Cafeteria sind konform mit denen des Freibades. Insbesondere bei schlechter Witterung können diese Zeiten verkürzt werden. Dann besteht kein Anspruch auf die Nutzung der Cafeteria.
- (3) Einrichtungsgegenstände der Cafeteria, wie z.B. Tablett, Teller, Gläser und Besteck dürfen nur innerhalb des Bades genutzt werden, auch wenn darauf Pfand gezahlt wurde.
- (4) Für den Fall, dass jemand ausschließlich die Cafeteria aufsuchen möchte, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem üblichen Schwimmbadbesuch steht (z.B. Schwimmen, Duschen, das Benutzen der Liegewiese, Kinderbeaufsichtigung im Becken, das Tragen von Badekleidung, usw.) und ausschließlich der Bereich der Gaststätte sowie deren direkten Zugangsweg, inkl. Toilette betreten wird, kann an der Kasse ggf. eine Ausnahme zur Eintrittspflicht gewährt werden. Insbesondere dann, wenn bei starkem Besucherandrang durch das Personal nicht sichergestellt werden kann, dass keine anderen Bereiche genutzt werden, besteht keine Pflicht, dies wie o.g. zu handhaben.
- (5) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist dort nur von volljährigen Personen in kleinen, überschaubaren Mengen gestattet, wenn ein sicherer Badebetrieb dadurch nicht gefährdet wird.
- (6) Im Übrigen gilt diese Haus- und Badeordnung auch für den Bereich der Gaststätte.

4. Inkrafttreten

§ 9 Gültigkeit

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 17.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 17. Mai 1997 auf Grundlage vom 20. August 1981 für das Freibad beschlossene Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Hösbach den 16.07.2020



Michael Baumann, Erster Bürgermeister

Im Mitteilungsblatt und Internet veröffentlicht am 16.07.2020